

VERORDNUNG (EWG) Nr. 127/73 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 687/72 zur Festsetzung der Mindestpreise bei der Ausfuhr von Begonien-, Dahlien-, Gladiolen- und Sinningiaknollen sowie Lilienzwiebeln nach Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽¹⁾, unterzeichnet zu Brüssel am 22. Januar 1972, und insbesondere auf Artikel 153 der Akte ⁽²⁾, die diesem beigefügt ist,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 687/72 der Kommission vom 28. März 1972 zur Festsetzung der Mindestpreise bei der Ausfuhr von Begonien-, Dahlien-, Gladiolen- und Sinningiaknollen sowie Lilienzwiebeln nach Drittländern ⁽³⁾ sieht die Anwendung dieser Mindestpreise gegenüber Drittländern vor, darunter dem Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark ; auf Grund des Beitritts dieser Staaten zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind sie nicht mehr als Drittländer zu betrachten ; es ist daher angezeigt, den Text der genannten Verordnung an die neue Lage anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung ab 1. Februar 1973 wird die Tabelle B des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 687/72 wie folgt geändert :

- a) Die Angabe „(Länder der Gruppen II und III)“, die im Titel der genannten Tabelle erscheint, wird ersetzt durch die Angabe „(Länder der Gruppe II)“.
- b) Die Fußnoten zu der genannten Tabelle werden durch folgenden Text ersetzt :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1972

„⁽¹⁾ Anzuwenden auf Personen, ansässig in den Ländern der Gruppe II, die vom 1. Juni 1970 bis 31. Mai 1971 in der Gemeinschaft Erzeugnisse, die dem Mindestausfuhrpreissystem unterliegen, gekauft haben für einen Betrag von weniger als 10 000 RE.

„⁽²⁾ Anzuwenden auf Personen, ansässig in den Ländern der Gruppe II, die unter den unter ⁽¹⁾ genannten Bedingungen für einen Betrag von 10 000 RE bis 25 000 RE gekauft haben.

„⁽³⁾ Anzuwenden auf Personen, ansässig in den Ländern der Gruppe II, die unter den unter ⁽¹⁾ genannten Bedingungen für einen Betrag von 25 000 RE oder mehr gekauft haben.“

Artikel 2

Mit Wirkung ab 1. Februar 1973 wird der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 687/72 ersetzt durch den folgenden Anhang :

„ANHANG II

Einteilung der Länder

Gruppe I	Gruppe II
Vereinigte Staaten Kanada	Alle Drittländer außer denen der Gruppe I

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 82 vom 16. 4. 1972, S. 6.